

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Gemäß § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 3 ÖSG 2012 kann die E-Control unter anderem nähere Regelungen über eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) durch die Ökostromabwicklungsstelle festsetzen. In Anbetracht der – vor allem inflationsbedingten - Kostenentwicklung der GIS in den vergangenen Jahren wird mit der gegenständlichen Verordnung eine Anpassung dieses Bearbeitungsentgelts erlassen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Im Jahr 2016 wurden von der GIS insgesamt 83.410 Anträge auf Befreiung von den Ökostrommehrkosten in Rechnung gestellt. Insgesamt hat GIS daher 442 073 Euro (excl. USt) für die Erbringung ihrer Leistungen im Jahr 2016 erhalten. Geht man von einer gleichbleibenden Zahl an Antragstellern aus, bedeutet die Erhöhung des Bearbeitungsentgelts um 30 Cent pro Fall Mehrkosten in Höhe von 25 023 Euro für ein Jahr. Die Kosten für GIS sind von der Ökostromabwicklungsstelle zu tragen und fließen in die administrativen Kosten der Ökostromförderabwicklung ein.

### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine, da einkommensschwache Haushalte durch die Inanspruchnahme der Befreiung von der Ökostrompauschale und der Kostendeckelung beim Ökostromförderbeitrag die Möglichkeit haben, ihre jährlichen Stromkosten zu senken. Die administrativen Mehrkosten sind nicht von dieser Personengruppe zu tragen. Pro nicht einkommensschwachem Haushalt betragen daher die auf diese Haushalte entfallenden anteiligen Mehrkosten für die Abwicklung rund 0,25 Cent pro Jahr.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Der Energiebeirat ist gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Erläuterungen**

### **Zu § 7:**

Die anfallenden Kosten für die Anpassung und Implementierung des Befreiungsprocedures (Applikation schaffen, Formular und Website ändern, Hotline einrichten, Kosten für Projektmanagement) wurden der GIS bereits mit dem Einmalbetrag gemäß Abs. 1 abgegolten. Die laufenden Kosten (Scannen und Archivierung der Anträge, Befreiungsbearbeitung, Kommunikation mit Kunden und Netzbetreibern und Betrieb der Hotline) werden mit einem nunmehr inflationsangepassten Betrag von 5,60 Euro pro bearbeitetem Antrag vergütet. Damit werden auch die damit indirekt zusammenhängenden Leistungen der GIS abgegolten, etwa auch Erinnerungsschreiben an Personen, deren zeitlich begrenzte Befreiung ausläuft sowie allgemeiner Informationsaufwand der GIS hinsichtlich der Verbreitung von Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit einer Befreiung von den Ökostrommehrkosten. Die GIS hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Befreiungen gemäß Ökostromgesetz und gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz zeitlich deckungsgleich sind.

Die Erhöhung der Abgeltung der GIS liegt zum einen in den allgemeinen Preissteigerungen seit 2012, besonders der jährliche KV-Anpassungen der Personalkosten der GIS begründet, aber auch in den indextierten Erhöhungen der Infrastrukturkosten (Mieten, Wartungen, IT, Porti, Energie, DIG), in gestiegenen Aufwendungen in IT-Security und -Betrieb sowie ein gesamthafes ISMS implementiert, und in einer gegenüber den ursprünglichen Planungen gestiegenen Anzahl der Datenabgleiche und Datenbereinigungen der GIS mit den EVU, was zu erhöhtem Personalaufwand geführt hat, aber andererseits die Datenqualität verbessert hat.

Da nicht zu erwarten steht, dass diese über einen Zeitraum von fünf Jahren bei der GIS entstandene Kostenerhöhung von 30 Cent pro Antrag in Zukunft wieder wegfallen könnte, wird die Erhöhung des GIS-Abwicklungsentgelts auf unbestimmte Zeit verordnet.

### **Zu § 9:**

Die Anpassung der antragsbezogenen laufenden Vergütung der GIS tritt aus Gründen der administrativen Vereinfachung mit dem der Kundmachung der Novelle folgenden Monatsersten in Kraft.